

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung,
Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Neuenkirchen vom
05.05.2025 (VO-34-BO-25-715)

Top 8 Grundsatzbeschluss zu neuer Straßenbeleuchtung in Ihlenfeld

Durch Herrn Jungmann wird ein Variantenvergleich zur Straßenbeleuchtung vorgelegt und im Ausschuss ausführlich erörtert. Es wird nochmals intensiv diskutiert. In Anbetracht der in dieser Höhe nicht geplanten Kosten schlägt der Ausschuss folgendes vor: Die Straßenlampen Am Anger werden nicht erneuert, sondern durch neuen Leuchteinheiten auf LED umgerüstet. Neue Straßenlampen werden mit der Siteco Laterne ausgestattet.

Im Rahmen der grundhaften Erneuerung der OD Ihlenfeld soll auch die Straßenbeleuchtung erneuert werden. In der engeren Auswahl zur Erneuerung stehen die Lampenmodelle „Laterne“ von Siteko und die Lampe „Torsten“ von Leipziger Leuchten. (Beide Datenblätter sind als Anlage beigefügt)
Beide Leuchten können mit identischen Leuchten-Eigenschaften konfiguriert und bestellt werden.

Vor- und Nachteile:

„Laterne“

Vorteile:

ca. 90 % der Straßenbeleuchtung in Ihlenfeld erfolgt mit Leuchten dieses Typs. Eine schrittweise Umstellung der bestehenden Straßenbeleuchtung wäre somit ohne Durchmischung der Straßenbeleuchtung möglich. Außerdem besteht die Möglichkeit nur das Leuchtmittel in der Laterne durch eine moderne LED-Einheit auszutauschen, was die Umrüstung günstiger machen könnte.
Durch Beschränkung auf wenige Leuchten-Modelle ist für das beauftragte Fachunternehmen die Vorhaltung von Ersatzteilen einfacher, was die Störungsbeseitigung beschleunigt.
Da in den nächsten Jahren aus finanzieller Sicht nicht davon auszugehen ist, das ganze Straßenzüge grundhaft mit neuen LED-Leuchten erneuert werden wäre es sinnvoll bei dem bestehenden Modell zu bleiben.

Nachteil:

Die Siteko Laterne kostet ca. 700- 800€ (netto) pro Stück.

„Torsten“

Vorteil:

Die Leuchten sind pro Stück ca. 200-300€ (netto) günstiger als die komplette Siteko Laterne.
Kosten pro Stück ca. 550€ (netto)

Nachteil:

Durch die Verwendung eines 6. Leuchtentyps steigt die Durchmischung in der Gemeinde.
Auf Grund der finanziellen Situation ist nicht davon auszugehen, dass die Lampen

zeitnah in großem Umfang im ganzen Dorf getauscht werden können.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 30. Juni 2025

Marian Kruse
Gemeinde Neuenkirchen
